

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 22 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566) und der Verordnung über das Verfahren nach § 26a Abs. 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie das Verfahren für die Ermittlung der Kosten, zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten, für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (Hortschulferienverordnung - HortSchulFeVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2022 (GVOBl. M-V 2022 S. 366) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Plau am See vom 28.06.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Der Kinderhort der Stadt Plau am See ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß des aktuellen Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Allgemeines

- (1) Hortplätze werden als Ganztags- oder Teilzeitplätze für Schüler und Schülerinnen der Klassenstufe 1 – 4 angeboten.
- (2) Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der freien Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis der Einrichtung.
- (3) Grundlage für die Aufnahme eines Kindes in den Hort der Stadt Plau am See ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit dem Träger auf der Basis des festgestellten Betreuungsbedarfes.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages diese Satzung und die Hausordnung des Hortes an.
- (5) Die Stadt Plau am See prüft als Träger der Einrichtung die eingegangenen Anmeldungen. Die Stadt Plau am See entscheidet nach Prüfung, welche Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Der Hort der Stadt Plau am See ist an den Werktagen von montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternrates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kinderhortes sind von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der Kinderhort bietet bei entsprechendem Bedarf eine zusätzliche Betreuung für die Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 16.45 Uhr an. Die Dauer der Betreuung entspricht nicht den Öffnungszeiten.
- (3) Die Betreuungszeiten sind in folgendem Umfang möglich:
 - Ganztagsbetreuung: bis zu 6 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
 - Teilzeitbetreuung: bis zu 3 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (5) Die Einrichtung hat während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Mecklenburg-Vorpommern Betriebsferien. Weiterhin hat die Einrichtung am Freitag nach Christi Himmelfahrt geschlossen.

- (6) Der Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten 2 Wochen vor Ferienbeginn im Hort anzuzeigen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes im Kinderhort ist ein schriftlich gestellter Antrag.
- (2) Vor Aufnahme in die Einrichtung ist ein ärztlicher Nachweis Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme in den Kinderhort kann erfolgen, sobald ein Platz frei ist. Die gültige Betriebserlaubnis darf jedoch nicht überschritten werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 5 Kündigung, Änderung zu Betreuungszeiten

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bis zum 05. des Monats einzureichen und gilt zum 01. des Folgemonats.
- (2) Änderung zu den Betreuungszeiten sind bis zum 05. des Monats schriftlich einzureichen und gelten zum 01. des Folgemonats. Abweichungen der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig ist.
- (3) Die Stadt Plau am See kann als Träger den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages vorliegen;
 - ein Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten besteht;
 - ein Kind den Einrichtungsbetrieb erheblich stört oder gefährdet;
 - wiederholt angemahnte Verstöße gegen die Hausordnung vorliegenund diese durch das Betreuungspersonal nachgewiesen, dokumentiert und mit den Personensorgeberechtigten besprochen wurden.

§ 6 Versicherungsschutz und Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Verlässt ein Kind selbstständig das Gebäude, endet die Aufsichtspflicht beim Verabschieden von der Betreuungsperson.
- (2) Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben wurde.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche Mitteilung vorliegen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Einrichtung und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung, sowie bei der Teilnahme an von der Einrichtung organisierten Ausflügen und Veranstaltungen sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert. Eine weitere Haftung der Stadt Plau am See ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung der Kontaktdaten der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Daten / Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle erforderlichen Informationen über Ihre eigene Person, sowie über das zu betreuende Kind ständig aktuell in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Der Träger verpflichtet sich unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung, sämtliche Daten und Informationen, die er von den Personensorgeberechtigten erhält, ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen (u.a. für die

Abrechnung mit dem Landkreis und dem Gesundheitsamt) und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

§ 8 Gebühren und Finanzen

- (1) Die Kindertagesförderung in der Einrichtung wird gemäß der §§ 26, 27 und 28 Kifög M-V gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert.
- (2) Der erhöhte Bedarf an der Hortförderung während der Schulferien wird gemäß § 26a Kifög M-V in Verbindung mit der Hortschulferienverordnung M-V durch das Land finanziert.
- (3) Die Personensorgeberechtigten tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 Kifög M-V entstehenden Kosten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See vom 01.04.2005 aufgehoben.

Plau am See, den 30.06.2023

gez. Hoffmeister (LS)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

gez. Hoffmeister

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	30.06.2023	F. Böhm

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de